

Führung und Ausbildung

Deutsches Sportabzeichen (DSA) - Durchführungsbestimmungen für den Bereich der Bundeswehr - - Neufassung 2013 -

1. Allgemeines

Das Deutsche Sportabzeichen (DSA) ist das sportliche Ehrenzeichen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB). Es ist eine Auszeichnung für gute und vielseitige sportliche Leistungsfähigkeit. Das DSA ist als Orden und Ehrenzeichen durch den Bundespräsidenten anerkannt. Auf Grund des erfolgten Reformprozesses zum DSA beim DOSB ergehen zur Ausbildung von Prüfern bzw. Prüferinnen und zur Durchführung der Prüfungen in der Bundeswehr (Bw) nachfolgende neue Bestimmungen.

2. Ausbildung von Prüfern bzw. Prüferinnen

Der DOSB überträgt der Bw im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung

- die Ausbildung zur Prüfberechtigung für die Sportarten, für die infrastrukturelle, materielle und personelle Voraussetzungen gegeben sind,
- die Abnahme der Prüfungen zum Erwerb des DSA für Angehörige der Bw,
- die Ausstellung von Ausweisen zur Prüfberechtigung der Disziplinen des DSA, die in der Bw abgenommen werden können.

Es gelten die Prüfungsrichtlinien des DOSB in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3. Ausstellung/Gültigkeit der Prüfausweise

3.1 Die Sportlehrer bzw. Sportlehrerinnen Bw (Truppe - Tr) sind für die Ausstellung der Prüfausweise verantwortlich.

Die Dienststelle beantragt bei dem regional zuständigen Sportlehrer Bw (Tr) bzw. der regional zuständigen Sportlehrerin Bw (Tr) die Prüfausweise für diejenigen Soldaten bzw. Soldatinnen und zivilen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, die die Voraussetzungen erfüllen und den dienstlichen Auftrag haben, die Prüfungen für das DSA abzunehmen.

3.2 Die Prüfberechtigung zur Abnahme der Prüfungen zum Erwerb des DSA im Bereich der Bw kann grundsätzlich nur Soldaten bzw. Soldatinnen und zivilen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen erteilt werden, die

a) eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Übungsleiter Bw bzw. zur Übungsleiterin Bw an der Sportschule der Bundeswehr (SportSBw) oder der Offizierschule der Luftwaffe bzw. der Marine (OSLw bzw. MSM)

oder

b) eine für die Prüftätigkeit einschlägige berufliche Vorbildung (erfolgreich abgeschlossenes Sportlehrer- bzw. Sportlehrerinnenstudium, Studium der Sportwissenschaften oder vergleichbar)

nachweisen können.

3.3 Über die Prüfberechtigung ist ein Prüfausweis zu erstellen. Er gilt nur innerhalb der Bw. Seine Gültig-

keitsdauer ist auf vier Jahre begrenzt; sie kann vom jeweils zuständigen Sportlehrer Bw (Tr) bzw. von der jeweils zuständigen Sportlehrerin Bw (Tr) nach erfolgreicher Teilnahme an einer Weiterbildung um weitere vier Jahre verlängert werden.

3.4 Aus der Prüfnummer muss die Gültigkeitsdauer des Ausweises ersichtlich sein.

3.5 Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst der Bw erlischt die Gültigkeit des Prüfausweises. Anstelle des Ausweises zur Prüfberechtigung für den Bereich der Bw kann nach Ausscheiden des Inhabers bzw. der Inhaberin aus der Bw auf Antrag einer Sportorganisation (z.B. Verein) beim zuständigen Landessportbund ein Ausweis zur Prüfberechtigung für den zivilen Bereich ausgestellt werden. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in einem Sportverein.

3.6 Einzelheiten zu Inhalt/Umfang der Aus-/Weiterbildung von Prüfberechtigten sowie der Ausstellung der Prüfausweise Bw werden in gesonderten Richtlinien in Zuständigkeit KdoSKB AusbSK Referat Sport/KLF/CISM/Spitzensport festgelegt.

4. Ausführungsbestimmungen

4.1 Für die Abnahme der Übungen/Disziplinen gelten die Prüfungsrichtlinien des DOSB in der jeweils gültigen Fassung. Auskünfte hierüber erteilen die

- Sportlehrer bzw. Sportlehrerinnen der Bw,
- Sportoffiziere/DSA-Beauftragten der Bw,
- DSA-Verantwortlichen der jeweiligen Sportbünde des Landes, des Bezirks, des Kreises bzw. der Stadt.

4.2 Im dienstlichen Sport können nur die Disziplinen des DSA abgelegt werden, für die infrastrukturelle, materielle und personelle Voraussetzungen vorhanden sind.

4.3 Außerhalb der Bw abgelegte und beurkundete Leistungen werden anerkannt.

4.4 Der Nachweis der Leistungen ist im Sportleistungsblatt und in der Ausbildungspassdatenbank der Streitkräfte (AusbPassDBSK) zu führen.

4.5 Prüfungen zum Erwerb des DSA müssen durch Dienstplan bzw. Befehl der Dienststelle oder durch den zuständigen Vorgesetzten bzw. die zuständige Vorgesetzte angeordnet sein.

Abnahmeberechtigt für den Bereich der Bw sind Soldaten bzw. Soldatinnen und zivile Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der Bw, die im Besitz eines gültigen Prüfausweises Bw bzw. einer Prüfberechtigung des DOSB für das DSA sind.

5. Teilnahme

Zum Nachweis der konditionellen Fähigkeiten und sportlichen Fertigkeiten/Techniken sind alle Soldaten bzw. Soldatinnen verpflichtet, einmal im Jahr die Disziplinen zum Erwerb des DSA abzulegen.

Bestehen bei Soldaten bzw. Soldatinnen Zweifel, ob die Ablegung der Disziplinen aus gesundheitlichen Gründen verantwortet werden kann, entscheidet der Truppenarzt bzw. die Truppenärztin. Ggf. ist nur von einzelnen Disziplinen zu befreien.

Soldaten bzw. Soldatinnen mit einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) bzw. einem Grad der Behinderung (GdB) - § 2 Sozialgesetzbuch IX von weniger als 50 sind grundsätzlich zur Teilnahme verpflichtet. Im begründeten Einzelfall kann jedoch der Truppenarzt bzw. die Truppenärztin von der Teilnahmepflicht befreien. Alternativ besteht die Möglichkeit, freiwillig die Prüfungen für das „Deutsche Sportabzeichen unter Behindertenbedingungen“ im zivilen Bereich abzulegen.

Soldaten bzw. Soldatinnen ab einem MdE/GdB von 50 können freiwillig teilnehmen, wenn eine truppenärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, dass keine Bedenken gegen die Ablegung der geforderten Disziplinen bestehen. Alternativ besteht die Möglichkeit, freiwillig die Prüfungen für das „Deutsche Sportabzeichen unter Behindertenbedingungen“ im zivilen Bereich abzulegen.

Soldaten bzw. Soldatinnen, die Spitzensportler bzw. Spitzensportlerinnen sind, sind von der grundsätzlichen Verpflichtung, einmal jährlich die Bedingungen des DSA abzulegen, befreit. Die freiwillige Teilnahme dieses Personenkreises sollte aber gefördert werden.

6. Training/Vorbereitung

Das Training/die Vorbereitung auf die Abnahme der Übungen des DSA ist, sofern dies die vorgegebenen Inhalte der Ausbildungsweisungen ermöglichen, sinnvoll in die Allgemeine Sportausbildung einzubinden.

Dabei sind die Forderungen an die Allgemeine Sportausbildung gem. ZDv 3/10, Nr. 205 zu beachten.

Ist eine angemessene Vorbereitung aus dienstlichen Gründen nicht möglich, können Vorgesetzte mit mindestens der Disziplinargewalt eines Bataillonskommandeurs – bei begründeten Ausnahmen in Einzelfällen – von der Teilnahmepflicht befreien.

7. Verleihung des DSA

Die im Bereich der Bw abgelegten Prüfungen sind in den vorgeschriebenen Unterlagen (DSA- Prüfkarte)

- a) von einem der Prüfer bzw. Prüferinnen ordnungsgemäß einzutragen und durch seine bzw. ihre Unterschrift unter Beifügung der Nummer des Prüfausweises zu bescheinigen,
- b) von den Dienststellen der Bw durch Dienstsiegel und Unterschrift dahingehend zu beglaubigen, dass
 - es sich um Prüfungen im Bereich der Bw handelt,
 - die Unterschriften der Prüfer bzw. Prüferinnen ordnungsgemäß geleistet wurden,
 - die angeführten Prüfnummern mit denen der Prüfausweise übereinstimmen.

Nach vollständiger Eintragung und Beglaubigung können die Prüfungsunterlagen von den Einheiten der Bw bzw. über die DSA-Stützpunkte der Bw den örtlich zuständigen Landessportbünden oder den von diesen

beauftragten Untergliederungen zugestellt werden. Diese verleihen dann das DSA im Auftrag des DOSB. Die dafür erforderliche Gebühr geht zu Lasten des Erwerbers bzw. der Erwerberin.

Die Einheiten/Verbände oder vergleichbare Dienststellen sollten ihren Soldaten bzw. Soldatinnen empfehlen, die Verleihung des DSA bei der zuständigen Sportorganisation einzuleiten. Nur die durch den DOSB erfolgte Verleihung berechtigt zum Tragen des DSA als Ehrenzeichen an der Ordensschnalle.

8. Buchungsstellen

Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gehen die für die Ausbildung der Prüfer bzw. Prüferinnen notwendigen Kosten zu Lasten der Buchungsstelle Kapitel 1403, Titel 525 01.

9. Übergangsregelung

Die vor dem 1. Januar 2013 durch die Bw für den Bereich der Bw ausgestellten Prüfausweise behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf des jeweils aufgedruckten Datums.

10. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

11. Aufhebung

Der Erlass BMVg – Fü S I 5 – Az 32-13-02 vom 26. März 2003 (VMBI 2003, S. 92 f) wird zeitgleich mit dem Inkrafttreten dieser Regelung aufgehoben.

12. Beteiligungsrechte

Der Hauptpersonalrat und der Gesamtvertrauenspersonenausschuss des Bundesministeriums der Verteidigung sind beteiligt worden.

Die Hauptschwerbehindertenvertretung ist gehört worden.

BMVg, 17. April 2013

FüSK II 5 – Az 32-13-02